



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

Summarischer Jnhalt des Eilfften Buchs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645. Dec. ihres Beliebens beneben ihren Sachen und Angehörigen, hin- und wieder und umbe- drängt und unangefochten ab- und zu zureisen erlaubt seyn mögen.

1645. Dec.

17) Als auch der Rath der Stadt Dsnabrück vigore Concordatorum von undenklicher Zeit possessoriè herbracht, daß tempore interregni & sedis vacantia, ein Rath neben dem Dom-Capitul conjunctim die Bischöfliche Residenz-Häufere mit ihren Völkern, biß zu eines neuen Episcopi effectuirtur Election und Inauguration, besetzen, und in Behuef novi Episcopi in Possession halten, daß es inkünftig bey solcher notorischer Observanz beständig verbleiben möge.

18) Alldieweils auch beneben einem Hoch-Edlen Dom-Capitul und der Ritterschafft, der Rath der Stadt Dsnabrück von etlichen hundert Jahren possessoriè herbracht, daß sie ungefümt zugleich und conjunctim tempore sedis vacantia Episcopum eligiren, daß ein Rath inkünftig hiebey gelassen werden möge.

19) Als auch von etlichen hundert Jahren her, vermöge continua serie erlangter Reversalien, ein Rath der Stadt Dsnabrück in ruhiger Possession vel quasi, daß pro tempore electus vel postulatus Episcopus in ipso Inthronisationis actu, dem Rath der Stadt Dsnabrück eydlich versichern muß, dieselbe bey ihren Privilegiis, Immunitäten, Statuten, und Observantien zu schützen und da wieder nichts vorzunehmen, noch zu gestatten, daß ein Rath bey diesem allem inkünftig ruhig verbleiben und dawieder nicht beschweret werden möge.

20) Als von undenklichen Jahren die pro tempore Consules der Stadt Dsnabrück, auf der Bischöflichen Cangeley continua serie Consilarii gewesen, und dabey allemal (für wenig Jahren vorgangener Inquisition ausgeset) ruhig verblieben, daß hiebey ein Rath inkünftig beharlich conserviret werden möge.

21) Was hinc inde bey diesen Kriegs-Läufften passiret, und etwa von einem oder andern hohes oder niedriges Standes sinistrè oder übel aufgenommen seyn mögte, daß solches alles hiemit vergessen, ab- und todt und in Ewigkeit nicht gedacht werden, sondern allerseits ein gutes Vertrauen seyn und verbleiben möge.

22) In übrigen allen und jeden hiermit nicht exprimirten Puncten, wie die auch Rahmen haben mögen, Stadt und Bürgerschaft inkünftig, wie dieselben solches alles von undenklichen Jahren possessoriè herbracht, allerdings ruhiglich zu lassen: Signatum am 7. Novembris. Anno 1645.

(S. L.)

Summarischer Inhalt

des

Sechsten Buchs.

- | | |
|---|---|
| <p>I. I. Der Cronen Replica auf die Kayserliche Resolutiones: Streit wegen einer von den Franzosen zu Münster verlangten Reichs-Deputation.</p> <p>II. III. Communication der Schweden mit den Reichs-Ständen, über die Auslieferung der Replica, Protocolla darüber.</p> <p>IV. Kayserliches Protocoll über den Actum der exhibirten Replica.</p> <p>V. Schwedisches Protocoll über den Actum exhibitionis Replicarum.</p> | <p>VI. Inhalt der Französischen Replica.</p> <p>VII. Kurzgefaßter Inhalt der Schwedischen Replica.</p> <p>VIII. Consultatio Evangelicorum über den zu haltenden Methodum bey der Cronen Replica.</p> <p>IX. Reformirten pretendiren das Jus Reformandi contra Lutheranos.</p> <p>X. Vorläuffige Asscurations-Puncte, zu richtiger Festhaltung des künftigen Friedens.</p> |
|---|---|

XL

- §. XI. Gesuchte Trennung durch gefährliche Schrifften.
 XII. Hessen-Casselscher Gesandten Vollmacht und Erbieten zur Handlung.
 XIII. Kayserliche Gesandten dringen auff einen Vass vor Lothringen: Volmars deswegen gehaltene Rede an die Mediatores.
 XIV. Der Franzosen erteilte abschlägige Antwort.
 XV. Antrag der Kayserlichen Gesandten in puncto Satisfactionis Gallie.
 XVI. Der Franzosen Erklärung hierauff: Der Kayserlichen Gesandten Gegen-Antwort.
 XVII. Discours zwischen dem Kayserlichen Gesandten Volmar und dem Duc de Longueville, die Französische Prætenzion auf Elßas betreffend.
 XVIII. Kayserlichen wollen Elßas nicht cediren: Chur-Bayerische dargegen movirte Rationes.
 XIX. Vorstellung der von den Türcken zu besorgenden Gefahr.
 XX. Des Fränckischen Crayfes Beschreibung über die Kriegs-Verdrückung: Ingleichen des Margrafens zu Brandenburg-Culmbach.
 XXI. Beschwerde wider Chur-Mayns wegen erhöheter Camley-Taxa bey dem Cammer-Gericht.
 XXII. Von Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden.
 XXIII. Memorial der Pommerischen Land-Stände, sie bey ihren Juribus zu schützen.
 XXIV. XXV. Cammer-Gerichtes Beschwerde über die Französische Kriegs-Preßuren.
 XXVI. Hessen-Casselsche Differenz mit Darmstadt, wegen Restitution der abgenommenen Plätze: Darsüber gewechselte Schreiben.

Fünftes Buch.

§. I.

1646.
Januar.



Der Anfang des 1646. Jahrs lief se sich zu Münster nicht eben so friedfertig an, als zu Osnabrück. Dann, nachdem den 7ten Januar. st. n. derer Cronen Gesandten, ihre Replie auf die Kayserliche Antwort, ad Protocollum mündlich gethan hatten, und davon, denen Reichs-Ständen, gleichmäßige Eröffnung thun wollten; So verlangten die Französische Legati zu Münster, von denen Chur-Fürsten gewisse Deputatos aus allen 3. Reichs-Collegiis, und zwar utriusque Religionis an sie abzuordnen; Es wurde aber von den Statibus per Majora geschlossen, weil im Reich nicht herkommen sey, fremder Cronen Gesandten nachzugehen, so wäre eine glimpfliche Entschuldigung zu thun, und hingegen zu bitten, daß die Insinuation, durch die Kayserlichen Plenipotentiarios den Ständen geschehen, oder wenigstens ihnen dießfalls nachgeschickt werden möchte. Die

Derer Cronen Replie auf die Kayserliche Resolutiones.

Streit wegen einer von den Franzosen zu Münster verlangten Reichs-Deputation.

Franzosen ereyferten sich darüber hefftig, und ließen an die Schweden nach Osnabrück gelangen, ihr gehaltenes Protocoll den Ständen ehender nicht auszustellen, biß ihnen, den Franzosen, vorhero Satisfaction geschehen seyn würde: Worunter ihnen die Schweden auch in soweit gratificirten, daß sie ihr Protocoll nicht publice, sondern nur privatim unter der Hand communicirten: Und wurde von dem Münsterischen Vorgang zu Osnabrück also geurtheilt, daß die von den Franzosen verlangte Deputation wol hätte geschehen können, und die Reichs-Ständische Gesandten gar keine Ursache hätten, die Friedens-Tractaten selbst zu verzögern; Dergleichen Tractaten wären in vielen Seculis nicht vorgegangen, daher man nicht absehe, was vor ein Herkommen im Reich dießfalls behauptet werden könne. Das zu Münster über diesen Punct gehaltene Protocoll ist folgenden Inhalts:

1646.
Januar.

Protocollum Monasteriense Anno 1646. d. ii. Januar.

Nachdem des Fürsten-Raths Deputirte von dem Reichs-Directorio erfordert worden, proponiret dasselbe: Welcher gestalt die Französische Herren Plenipotentiarii zu allen Churfürstlichen geschicket und begehrt, damit aus allen Rätzen etliche zu den Französischen sich verfügen, und Dero Erklärung in puncto Repliarum vernehmen wollten, sintemaln sie dieselbe fertig hätten: Nun militirten bey diesem Ansinnen allerhand Bedencken; 1) Daß selbiges dem Reichs-Herkommen zu wider lieffe, zudem die auswärtige Potentaten, und so gar Ihre Kayserliche Majestät selbst pflegten durch Dero ansehnliche Commissarios oder Legatos, Ihr An-